



n2 notaires.be
court-st-étienne | Walhain

Akte: BDE/2251584

Hypo. 1: —

Hypo. 2 : —

BSJenr.: Ottignies-LLN

Mitteilung 1: —

Mitteilung 2: —

Reg. 1 | 2: — —

Reg. 3 | 4: — —

Verzeichnisnummer:

Notariatsfonds: —

Vorläufige Erhebung:

Beilagen (Pauschale):

2025 / **3105**

0,00 €

0,00 €

Ausgliederung - Abgespaltene Gesellschaft

ORES ASSETS

Genossenschaft

Mit Sitz in 6041 Charleroi (Gosselies), Avenue Jean Mermoz 14

Unternehmensnummer BE 0543.696.579

RPR Hennegau Teilgebiet Charleroi

Im JAHR ZWEITAUSENDFÜNFUNDZWANZIG,

Am elften Dezember,

Ist vor Notar **Frédéric de Ruyver in Court-Saint-Etienne**,

Eine außerordentliche Hauptversammlung der Genossenschaft „ORES ASSETS“ abgehalten worden; diese Gesellschaft, die der Gesetzgebung über die Interkommunalen unterliegt, hat ihren Sitz in 6041 Gosselies, Avenue Jean Mermoz 14, und ist im Rechtspersonenregister Hennegau - Teilgebiet Charleroi unter der Nummer 0543.696.579. eingetragen.

Gesellschaft, die in die Rechte der interkommunalen Genossenschaften mit beschränkter Haftung IDEG-IEH-IGH-INTEROST-INTERLUX-INTERMOSANE-SEDILEC-SIMOGEL eingetreten ist, in Ausführung der Fusion durch Gründung einer neuen Gesellschaft laut einer Urkunde erhalten am 31. Dezember 2013 und ausgestellt von Pierre NICAISE, Notar in Grez-Doiceau, durch Eingreifen von Valentine DEMBLON, Notarin in Namur, Adrien FRANEAU, Notar in Mons, Stefan LILIEN, Notar in Verviers, Renaud LILIEN, Notar in Eupen, Benoît CLOET, Notar in Herseaux-Mouscron und Jean-Pierre FOSSEPREZ, Notar in Libramont, auszugsweise veröffentlicht in den Beilagen des Belgischen Staatsblatts vom 10. Januar 2014 unter der Nummer 2014-01-10/0012014.

Deren Statuten zuletzt durch ein Protokoll abgeändert worden sind, das am 12. Juni 2025 von Jules BASTIN, Notar in La Louvière, erstellt und am 19. Juni 2025 in den Beilagen des Belgischen Staatsblatts unter der Nummer 25338479 veröffentlicht worden ist.

Vorstand

Die Sitzung wird um 17:30 Uhr unter dem Vorsitz von Frau Camille MAITREJEAN, Verwaltungsratsvorsitzende, wohnhaft Rue de la Semois 9 in 6824 Chassepierre, eröffnet, die Frau Rosalia TUDISCA, wohnhaft Rue de Belle Vue 2A (1/1) in 5300 Andenne, laut Artikel 25.A.3. der Statuten als Sekretärin bestimmt.

Die Versammlung bezeichnet als Stimmenzähler:

- Herrn PROVIS Emmanuel, wohnhaft Avenue du Château 124 in 7700 Mouscron,
- Frau CHENUT Véronique, wohnhaft Rue Saint-Anne 6 in 6560 Erquennes.



Zusammensetzung

Die Vorsitzende erklärt, dass sich aus der Überprüfung seitens des Vorstands Folgendes ergeben hat:

1/. Die Hauptversammlung ist laut Artikel 25 D der Statuten per E-Mail vom 6. November 2025 einberufen worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass die Dokumentation zu sämtlichen Tagesordnungspunkten auf der Website von ORES Assets (<https://www.ores.be/ores-assets/scission>) in elektronischer Ausgabe eingesehen werden kann.

2/. Die Gesellschafter haben sich entsprechend Artikel 25.A.1 und 28.2 der Statuten verhalten.

3/. In der Anwesenheitsliste, die diesem Protokoll beiliegt, ist festzustellen, dass folgende Anteile vertreten sind:

- a. Sämtliche Anteile gehalten von CENEO (29.647.516), FINOST (2.507.233), FINIMO (3.280.295), ~~IDEFIN (10.372.826)~~, IEG (1.713.310), IFIGA (105.360), IPFBW (9.016.024), SOFILUX (7.464.424) und ~~IGRETEC (4)~~, d. h. insgesamt 55.781.961 vertretene Anteile;
- b. von den 2.047.799 kommunalen Anteilen: *1.343.842 Anteile*.

Für insgesamt 66.154.791 genehmigte Anteile

Nachdem die besagte Anwesenheitsliste von den Vorstandsmitgliedern als richtig anerkannt und entsprechend gegengezeichnet worden ist, hat der unterzeichnende Notar sie mit dem Vermerk „Beilage“ versehen, damit sie diesem Protokoll beigelegt wird.

4/. Die anwesenden bzw. rechtmäßig vertretenen Gesellschafter bilden das laut Artikel 27 der Statuten erforderliche Anwesenheitsquorum; diese Versammlung ist daher aufgrund ihrer Anzahl beratungs- und beschlussfähig, um über den heutigen Tagesordnungspunkt rechtmäßig zu verfügen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben in der Verwaltungsratssitzung vom 15. Oktober 2025 Datum, Ort und Tagesordnung dieses Protokolls bestimmt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben darüber hinaus am 6. November 2025 eine Mitteilung per E-Mail erhalten.

Darstellung

I. TAGESORDNUNG

Gegenstand dieser Hauptversammlung ist die Ausgliederung folgender Gesellschaften durch Übernahme:

- a. Die Genossenschaft „**ASSOCIATION INTERCOMMUNALE D'ETUDE ET D'EXPLOITATION D'ELECTRICITE ET DE GAZ**“, kurz „**AIEG**“, mit Sitz in 5300 Andenne, rue des Marais 11, eingetragen im Rechtspersonenregister unter der Nummer 0202.555.004 (*im Folgenden „die übernehmende Gesellschaft“ oder „die AIEG“ genannt*);
- b. Die Gesellschaft „**ORES ASSETS**“ (*im Folgenden „die abgespaltene Gesellschaft“ oder „ORES ASSETS“ genannt*);

Im Hinblick auf den Übergang des Eigentums und des Betriebs des Netzes, das auf dem Gebiet der Gemeinde Brunehaut liegt, an die AIEG.

Die Vorsitzende erklärt, dass die folgenden Beschlüsse Gegenstand der heutigen Hauptversammlung sind, und fordert den Notar auf, dies zu Protokoll zu nehmen:

1) Sonderbericht des Verwaltungsrates im Hinblick auf die Ausgliederung gemäß Artikel 12:61 des Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen (im Folgenden kurz „GGV“ genannt). (Laut Artikel 12:64 des GGV ist das besagte Dokument kostenlos erhältlich.)

2) Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Ausgliederung gemäß Artikel 12:62 des Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen. (Laut Artikel 12:64 des GGV ist das besagte Dokument kostenlos erhältlich.)

- 3) Genehmigung der Aktiva/Passiva-Situation am 30. Juni 2025.
4) Genehmigung und Verabschiedung des Ausgliederungsentwurfs durch Übernahme im Hinblick auf den Übergang der Gemeinde Brunehaut von ORES ASSETS auf die AIEG, ausgestellt durch die Verwaltungsräte von ORES ASSETS und der AIEG.

- Beschreibung der von der Übertragung betroffenen Bestandteile
- Bestimmung des Austauschwertes.
- Zuteilung der Aktien der übernehmenden Gesellschaft an die Aktionäre der abgespaltenen Gesellschaft.
- Ausführungs- und Feststellungsbefugnis

Die Vorsitzende erklärt, dass die Tagesordnung in den Einberufungsschreiben zur heutigen Hauptversammlung enthalten ist.

II. EINBERUFUNGSSCHREIBEN

Gemäß Artikel 25 D der Statuten sind die Einberufungsschreiben zur heutigen außerordentlichen Hauptversammlung per E-Mail vom 6. November 2025 – also mindestens 30 Tage vor dem Abhaltungsdatum – verschickt worden.

Im besagten Schreiben war die Tagesordnung enthalten und wurde darauf hingewiesen, dass die Dokumentation zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten in elektronischer Fassung auf der Website über den Link <https://www.ores.be/ores-assets/scission> sowie eine kurze Erläuterung zum Kontext des Abspaltungs- und Übernahmeverganges eingesehen werden könnten.

Im Schreiben war außerdem vermerkt, dass sämtliche Dokumente bezüglich des Abspaltungsvorgangs gemäß Artikel 12:64 des GGV in elektronischer Fassung auf der Website über den Link <https://www.ores.be/ores-assets/scission> und laut Artikel 12:64 des GGV auf einfache Bitte in gedruckter Fassung verfügbar sei.

Im besagten Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Hauptversammlung allen auf dem Gebiet eines der Gemeindegesellschafter wohnhaften Personen zugänglich sei.

Der Wirtschaftsprüfer ist durch einfaches Schreiben vom 6. November 2025 zu dieser Hauptversammlung geladen worden.

III. ZUSAMMENSETZUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Vorsitzende stellt fest, dass die heutige Versammlung laut Artikel 27 der Statuten über den Tagesordnungspunkt nur dann rechtmäßig beraten und beschließen kann, wenn mindestens die Hälfte der Anteile anwesend oder vertreten sind; aufgrund der beiliegenden Anwesenheitsliste ist die heutige Versammlung folglich beratungs- und beschlussfähig, um über den Tagesordnungspunkt rechtmäßig zu verfügen.

IV. MEHRHEIT UND STIMMRECHT

Laut Artikel 12:67 §6 des GGV des Gesellschaftsgesetzbuchs kann der vierte Beschluss des einzigen Tagesordnungspunktes nur verabschiedet werden, wenn die Hauptversammlung einstimmig darüber befindet.

Feststellung der Gültigkeit der Hauptversammlung

Nachdem diese Darstellung als richtig anerkannt worden ist, gilt die Hauptversammlung als rechtmäßig gebildet und beschlussfähig für die Themen der Tagesordnung.

Die Gesellschafter erklären, dass die Gesellschaftsanteile, aufgrund derer sie an der heutigen Hauptversammlung teilnehmen, nicht Gegenstand irgendeines Pfandrechtes oder einer sonstigen Einschränkung der freien Ausübung ihres Stimmrechtes sind.

Feststellung der Erfüllung der rechtlichen Formalitäten

Die Vorsitzende bittet die Hauptversammlung, Folgendes festzustellen:

1. Dokumente bezüglich des Abspaltungsvorgangs der Interkommunale



1. Die Verwaltungsräte der übernehmenden Gesellschaft und der abgespaltenen Gesellschaft haben den Ausgliederungsentwurf durch Übernahme der Tätigkeit der Stromverteilung auf dem Gebiet der Gemeinde Brunehaut (kommunale Teilgebiete Bléharies, Guignies, Hollain, Howardries, Jollain-Merlin, Laplaigne, Lesdain, Rongy und Wez-Velvain) gemäß Artikel 12:8 und 12:59 des GGV gemeinsam erstellt; dieser wird im Folgenden „der Ausgliederungsentwurf“ genannt.

Dieser Ausgliederungsentwurf ist wie folgt hinterlegt worden:

– für die abgespaltene Gesellschaft: Hinterlegung am 16. Oktober 2025 beim Gesellschaftsgericht Hennegau, Teilgebiet Charleroi, und Veröffentlichung am 24. Oktober 2025 in den Beilagen des Belgischen Staatsblattes unter der Nummer 25135654;

– für die übernehmende Gesellschaft: Hinterlegung am 16. Oktober 2025 beim Gesellschaftsgericht Lüttich, Teilgebiet Namur, und Veröffentlichung am 27. Oktober 2025 in den Beilagen des Belgischen Staatsblattes unter der Nummer 25136483.

2. Der Verwaltungsrat der abgespaltenen Gesellschaft hat am 17. September 2025 gemäß Artikel 12:8 und 12:61 des GGV einen ausführlichen schriftlichen Bericht über die Ausgliederung erstellt (im Folgenden „der Ausgliederungsbericht“ genannt).

3. Der Wirtschaftsprüfer der abgespaltenen Gesellschaft - die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „BDO réviseurs d'entreprises srl“ mit Sitz in 1930 Zaventem, Da Vincilaan 9 Postfach E.6, Unternehmensnummer 0431.088.289, vertreten durch Herrn Christophe COLSON, Betriebsprüfer - hat am 13. Oktober 2025 gemäß Artikel 12:62 des GGV einen schriftlichen Bericht über den Ausgliederungsentwurf durch Übernahme erstellt.

Die Schlussfolgerungen dieses Berichts lauten wie folgt:

„7. Schlussfolgerungen

Gemäß Artikel 12:62 des Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen unterbreiten wir der Hauptversammlung von ORES ASSETS in unserer Eigenschaft als Wirtschaftsprüfer einen Bericht über die Relevanz und die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses, das in dem am 16. Oktober 2025 bei der Kanzlei des Gesellschaftsgerichts hinterlegten Ausgliederungsentwurf vermerkt ist, sowie über die Eignung der ausgewählten Bewertungsmethoden.

Vorbehaltlose Schlussfolgerung

Infolge unserer Arbeiten sind wir der Meinung,

– dass die vom Verwaltungsorgan angewandte Bewertungsmethode im vorliegenden Fall geeignet ist;

– dass die angewandte Bewertungsmethode zur Ermittlung der ausgewählten Werte zu einem relevanten und zumutbaren Umtauschverhältnis führt.

Darüber hinaus haben wir Ihnen auf der Basis unserer Arbeiten zum Abspaltungsentwurf keine bedeutenden Unregelmäßigkeiten zu berichten.

Grundlage der vorbehaltlosen Schlussfolgerung

Wir haben unsere Aufgabe in Übereinstimmung mit dem in Belgien geltenden Regelungsrahmen erfüllt. Die Verantwortungen, die wir aufgrund dieses Regelungsrahmens zu übernehmen haben, sind im Abschnitt „Verantwortungen des Wirtschaftsprüfers“ beschrieben. Die Werte, die das Verwaltungsorgan für die Aktien der betroffenen Gesellschaften ausgewählt hat, ergeben am 30. Juni 2025 ein vorgeschlagenes Umtauschverhältnis von 85,30 Anteilen von ORES ASSETS für 1 F2-Anteil der AIEG. Wir haben uns an sämtliche relevanten berufsethischen Auflagen gehalten, die für die Aufgabe gelten. Wir sind der Meinung, dass die erhaltenen stichhaltigen Elemente ausreichen und angemessen sind, um unsere Schlussfolgerung zu begründen.

Bemerkung

Der Übergang des Eigentums und des Betriebs des Netzes, das auf dem Gebiet der Gemeinde Brunehaut liegt, erfolgt mit Wirkung am 1. Januar 2026. Das bedeutet, dass eine Neubewertung des Umtauschverhältnisses erst dann stattfinden kann, wenn die endgültigen Daten am 31. Dezember 2025 verfügbar und von der Hauptversammlung der AIEG und von ORES ASSETS genehmigt worden sind.

Weiterer Punkt

Im Gegensatz zu den Bestimmungen von Artikel 12:61 des GGV hat das Verwaltungsorgan nur eine einzige Bewertungsmethode angewandt. Angesichts des Kontextes des Vorgangs und der Bestimmungen in Sachen Rentabilität der regulierten Tätigkeit des Betreibers des Stromverteilernetzes hat die eingeschränkte Wahl einer einzigen Bewertungsmethode allerdings keine Auswirkung auf die Relevanz und Angemessenheit des Umtauschverhältnisses.

ORES ASSETS SC

Bericht des Wirtschaftsprüfers gemäß Artikel 12:62 des GGV 25/25

Verantwortungen des Verwaltungsorgans jeder Gesellschaft

Das Verwaltungsorgan jeder Gesellschaft ist verantwortlich für: - die Erstellung eines Abspaltungsentwurfs gemäß Artikel 12.59 des GGV; - die angewandten Methoden zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses; - die Aufmerksamkeit, die diesen Methoden gewidmet wird; - den nach diesen Methoden festgelegten Wert; - die Ermittlung des Umtauschverhältnisses. Durch die Erfüllung der im Folgenden festgelegten Aufgabe wird das Verwaltungsorgan nicht von seinen Verantwortungen entlastet.

Verantwortungen des Wirtschaftsprüfers

Unser Ziel ist es, über den Abspaltungsentwurf zu berichten. Im Rahmen unserer Aufgabe müssen wir anhand der uns bekannten Informationen einschätzen, ob der Abspaltungsentwurf eine bedeutende Unregelmäßigkeit, d. h. eine falsch formulierte oder anderweitig irreführende Information enthält. Unser weiteres Ziel ist es, eine hinreichend sichere Schlussfolgerung über die Relevanz und Angemessenheit des im Abspaltungsentwurf vermerkten Umtauschverhältnisses sowie über die Eignung der Bewertungsmethoden zu formulieren. Die hinreichende Sicherheit entspricht zwar einem hohen Sicherheitsniveau, garantiert allerdings nicht, dass durch die Arbeiten, die laut Norm über die Aufgaben im Rahmen der Prüfung von Abläufen zur Fusion und Abspaltung von Gesellschaften durchgeführt werden, jede bedeutende Unregelmäßigkeit auch jederzeit aufgedeckt werden kann.

Einschränkung der Nutzung unseres Berichts

Vorliegender Bericht ist ausschließlich gemäß Artikel 12.8 des Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen im Rahmen des Abspaltungsentwurfs erstellt worden und kann nicht zu anderen Zwecken benutzt werden. Dieser Bericht ist nur dann gültig, wenn die Abspaltung innerhalb von 3 Monaten nach dem Berichtsdatum stattfindet."

2. Bereitstellung der Dokumente bezüglich des Abspaltungsvorgangs der Interkommunale

Die Gesellschafter der Gesellschaft bestätigen, dass Ihnen seit mindestens einem Monat vor dem Datum der heutigen Hauptversammlung die Möglichkeit geboten worden ist, folgende Dokumente gemäß Artikel 12:64 des GGV auf der Website einzusehen:

- 1° den Abspaltungsentwurf;
- 2° die Berichte gemäß Artikel 12:61 und 12:62 des GGV;
- 3° die Jahresabschlüsse der drei letzten Geschäftsjahre aller von der Abspaltung betroffenen Gesellschaften;



4° die Berichte der Verwaltungsräte und die Berichte der Wirtschaftsprüfer der drei letzten Geschäftsjahr;

5° die Zahlen der Zwischenberichte per 30. Juni 2025.

Diese Informationen müssen nach der heutigen Hauptversammlung noch einen Monat lang auf der Website einsehbar sein.

Gemäß Artikel 12:64 des GGV hat jeder Gesellschafter eine ungekürzte oder (auf Wunsch) teilweise Kopie der in Artikel 12:64 des GGV erwähnten Dokumente erhalten können, ggf. per E-Mail für die Gesellschafter, die dies persönlich, ausdrücklich und schriftlich akzeptiert haben.

Beschlüsse

Erster Beschluss - Genehmigung des Sonderberichts des Verwaltungsrates im Hinblick auf die Ausgliederung gemäß Artikel 12:61 des Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen

Die Hauptversammlung beschließt, die Vorsitzende von der Vorlesung des Sonderberichts des Verwaltungsrates zu entpflichten.

Die Hauptversammlung erklärt, dass sie den Inhalt dieses Berichts zur Kenntnis genommen hat.

Die Hauptversammlung beschließt, dem unterzeichnenden Notar eine Kopie des schriftlichen ausführlichen Ausgliederungsberichts des Verwaltungsrates anzuvertrauen.

Die Originalausfertigung wird am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt und eine Ausfertigung wird bei der Kanzlei des Gerichts hinterlegt.

Dieser Beschluss wird wie folgt gefasst:

einstimmig

~~JA~~-Stimmen _____ Stimmen

~~NEIN~~-Stimmen _____ Stimmen

~~Stimmenthaltungen~~ _____ Stimmen

Zweiter Beschluss - Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Ausgliederung gemäß Artikel 12:62 des Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen

Die Hauptversammlung beschließt, die Vorsitzende von der Vorlesung des Berichts des Wirtschaftsprüfers über die Ausgliederung zu entpflichten.

Die Hauptversammlung erklärt, dass sie den Inhalt dieses Berichts zur Kenntnis genommen hat.

Die Hauptversammlung beschließt, dem unterzeichnenden Notar eine Kopie des schriftlichen ausführlichen Ausgliederungsberichts des Verwaltungsrates anzuvertrauen.

Die Originalausfertigung wird am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt und eine Ausfertigung wird bei der Kanzlei des Gerichts hinterlegt.

Dieser Beschluss wird wie folgt gefasst: ...

einstimmig

~~JA~~-Stimmen _____ Stimmen

~~NEIN~~-Stimmen _____ Stimmen

~~Stimmenthaltungen~~ _____ Stimmen

Dritter Beschluss - Genehmigung der Aktiva/Passiva-Situation am 30. Juni 2025

Die Hauptversammlung beschließt, die Aktiva/Passiva-Situation am 30. Juni 2025 zu genehmigen.

Gemäß Artikel 12:63 des GGV erklärt die Vorsitzende im Namen des Verwaltungsrates der Gesellschaft, dass zwischen dem Erstellungsdatum des Ausgliederungsentwurfs durch Übernahme und dem Datum der heutigen Hauptversammlung keine bedeutende Änderung im Aktiv- und Passivvermögen der Gesellschaft vorgekommen ist und ihr Verwaltungsrat vom Verwaltungsrat der übernehmenden Gesellschaft von keiner bedeutenden Änderung des Aktiv- und Passivvermögens Letzterer informiert worden ist.

Die Hauptversammlung nimmt diese Information zur Kenntnis und erklärt, dass sie dazu keine Bemerkungen hat.

Dieser Beschluss wird wie folgt gefasst:

einstimmig

JA Stimmen	Stimmen
NEIN Stimmen	Stimmen
Stimmenthaltungen	Stimmen

Vierter Beschluss - Genehmigung und Verabschiedung des Abspaltungsentwurfs durch Übernahme

Übernahme seitens der AIEG der Tätigkeit der Stromverteilung auf dem Gebiet der Gemeinde Brunehaut (kommunale Teilgebiete Bléharies, Guignies, Howardries, Jollain-Merlin, Laplaigne, Lesdain, Rongy und Wez-Velvain), die von ORES ASSETS betrieben wird.

Die Hauptversammlung beschließt, den Ausgliederungsentwurf nach den darin festgelegten Modalitäten und Bedingungen zu genehmigen, durch Übertragung bestimmter Vermögenselemente (siehe unten) von der abgespaltenen Gesellschaft an die AIEG (im Folgenden „die Ausgliederung“ genannt).

Die heutige Hauptversammlung beschließt, die Übertragung des Aktiv- und Passivvermögens im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Verteilernetzbetreibers auf dem Gebiet der Gemeinde Brunehaut an die AIEG ausdrücklich zu billigen, und zwar nach den im Ausgliederungsentwurf vorgesehenen Aufteilungen und Modalitäten.

Dieser Beschluss **unter der aufschiebenden Bedingung** gefasst, dass die am 17. Dezember 2025 abzuhaltende außerordentliche Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft die Durchführung der Ausgliederung genehmigt wird, und zwar durch Übertragung der Tätigkeiten als Betreiber des Stromverteilersnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Brunehaut (kommunale Teilgebiete Bléharies, Guignies, Hollain, Howardries, Jollain-Merlin, Laplaigne, Lesdain, Rongy und Wez-Velvain) an die AIEG und nach den im Ausgliederungsentwurf vorgesehenen Modalitäten und Bedingungen, wovon Damien LE CLERCQ, Notar in Andenne, das Protokoll aufstellen wird.

Die Tätigkeiten als Betreiber des Stromverteilersnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Brunehaut (kommunale Teilgebiete Bléharies, Guignies, Hollain, Howardries, Jollain-Merlin, Laplaigne, Lesdain, Rongy et Wez-Velvain) werden an die übernehmende Gesellschaft nach den im Ausgliederungsentwurf vorgesehenen Aufteilungen und Modalitäten übertragen.

• **Beschreibung der von der Übertragung betroffenen Bestandteile**

Die Hauptversammlung bittet den unterzeichnenden Notar, die zusammenfassende Beschreibung des übertragenen Vermögens festzustellen.

a) Im Rahmen der Ausgliederung überträgt ORES Assets an die AIEG die aktiven und passiven Vermögensbestände, die mit den Tätigkeiten als Stromverteilersnetzbetreiber, die ORES Assets auf dem Gebiet der Gemeinde Brunehaut ausübt, verbunden sind (im Folgenden "das übertragene Vermögen" genannt).

ORES Assets trennt sich lediglich von den Aktiva und Passiva, die sich auf die Tätigkeit des Stromverteilersnetzbetreibers auf dem Gebiet dieser Gemeinde beziehen.



Ziel ist es, dass die AIEG ab 1. Januar 2026 als VNB auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Brunehaut fungiert und ab diesem Datum die damit verbundenen dinglichen und persönlichen Rechte und Pflichten übernimmt. Die AIEG übernimmt außerdem den Betrieb des auf das Gebiet übertragenen Netzes und hält die entsprechenden Betriebsrechte. Zu diesem Zweck erwirbt die AIEG über die mit der Ausgliederung unzertrennlich verbundene Einbringung das Eigentum der Anlagen des Stromverteilernetzes, einschließlich des eigentlichen Netzes, die dinglichen und persönlichen Rechte im Zusammenhang mit den Transformatorenstationen und den Parzellen, auf denen diese sich befinden (je nach Fall das Eigentum, das Erbpachtrecht, das Erbbaurecht, das Grunddienstbarkeitsrecht oder das Mietrecht) sowie die dinglichen Rechte der Grundstücke auf den Parzellen, die ORES Assets gehören und für den Betrieb des Stromverteilernetzes der Gemeinde Brunehaut bestimmt sind, auf denen jedoch noch keine Anlage eingerichtet worden ist, und die sonstigen Rechte bezüglich dieser Anlagen (wie beispielsweise Subventionen zur Finanzierung der Anlagen des Stromnetzes und die Genehmigungen, sofern sie im Rahmen einer Ausgliederung übertragbar sind) sowie sonstige passive und aktive Rechte, die mit der Tätigkeit des Netzbetreibers verbunden sind, einschließlich der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

In diesem Rahmen stehen die mit dem Betrieb auf dem Gemeindegebiet verbundenen Liegenschaften und Liegenschaftsrechte der AIEG zu. Eine Liste der bereits ermittelten Liegenschaften und Liegenschaftsrechte befindet sich in **Beilage 2** dieses Ausgliederungsentwurfs. Am Datum des Inkrafttretens der Ausgliederung gehen diese Liegenschaften und Liegenschaftsrechte ebenfalls in die AIEG über. Es besteht allerdings Einvernehmen darüber, dass die Unterzeichnung der notariellen Urkunde über den Übergang dieser Liegenschaften und Liegenschaftsrechte im Laufe des Jahres 2026 erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Liste gegebenenfalls endgültig festgelegt.

b) Die AIEG übernimmt kein Personal und insbesondere kein Vertragspersonal von ORES SC (Betriebstochtergesellschaft von ORES Assets).

c) Sofern in der operativen Vereinbarung nichts anderes vermerkt ist, kann kein Vertrag Gegenstand eines Übergangs von ORES Assets auf die AIEG im Rahmen der Ausgliederung sein. So werden unter anderem keine Zugangsverträge mit den Stromversorgern, Darlehensverträge oder Verträge über Lieferungen, Arbeiten und Dienstleistungen an die AIEG übertragen. Abweichend von diesem Prinzip wird die Vereinbarung in Sachen HGHP und/oder EWR SB übertragen.

d) Die Vertragspartner sind ausdrücklich darum bemüht, dass die abgetretenen Güter im Sinne von Artikel 11 des Gesetzbuches über die Mehrwertsteuer weder mehr noch weniger als den betreffenden Tätigkeitsbereich ausmachen, d. h. sämtliche aktive und passive Bestandteile, die für den Stromnetzbetrieb auf dem Gemeindegebiet aus organisatorischer Sicht einen autonomen Betrieb bilden, also eine Einheit, die mit ihren eigenen Mittel funktionsfähig ist. Sollte sich im Nachhinein erweisen, dass aus dieser Sicht Bestandteile fehlen, so werden die Vertragspartner den Anwendungsbereich der Übertragung in gutem Glauben entsprechend anpassen.

• **Bestimmung des Austauschwertes (buchhalterische Darstellung)**

Auf der Basis einer zum 30. Juni 2025 abgeschlossenen Situation können die Beschreibung und die Verteilung der Bestandteile des übertragenen Vermögens der abgespaltenen Gesellschaft wie folgt zusammengefasst werden: sämtliche aktive und passive Bestandteile, die in der Bilanz der Gemeinde Brunehaut (kommunale Teilgebiete Bléharies, Guignies, Howardries, Jollain-Merlin, Laplaigne, Lesdain, Rongy und Wez-Velvain) vom 30. Juni 2025 vermerkt sind (siehe unten).

Das übertragene Vermögen wird von der AIEG übernommen.

Die Bestandteile, die im übertragenen Vermögen enthalten sind, werden in der Bilanz (siehe unten) bezüglich des Rechnungssektors Brunehaut Elektrizität (im Folgenden kurz "der RSBE") der Gemeinde Brunehaut (kommunale Teilgebiete Bléharies, Guignies, Jollain, Howardries, Jollain-Merlin, Laplaigne, Lesdain, Rongy et Wez-Velvain) aufgeführt.

Diese Bilanz kann auch wie folgt dargelegt werden:

Aktiva

- **ANLAGEVERMÖGEN (21/28): 3.700.222,82 €**
 - o II. Immaterielle Anlagewerte (21): —
 - o III. Sachanlagen (22/27): 3.700.222,82 €
 - A. Grundstücke und Konstruktionen (22): 71.881,47 €
 - B. Technische Anlagen und Maschinen (23): 3.628.341,35 €
 - o IV. Finanzanlagen (28): —
- **UMLAUFVERMÖGEN (29/58): 573.108,42 €**
 - o V. Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr (29): —
 - o VI. Lagerbestand und laufende Aufträge (3): —
 - o VII. Forderungen bis maximal ein Jahr (40/41): 30.767,48 €
 - A. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (40): 30.767,48 €
 - B. Sonstige Forderungen (41): —
 - o IX. Kassenkonten (54/58): —
 - o X. Rechnungsabgrenzungsposten (490/1): 542.340,94 €
 - Pensionskapital: 5.694,53 €
 - Anträge HGHP + EWR SB: 40.736,50 €
 - Regulatorische Saldi: 495.909,91 €

GESAMTBETRAG DER AKTIVA: 4.273.331,24 €

Passiva

- **EIGENKAPITAL (10/15): 2.028.769,62 €**
 - o I. Einbringung (11): 860.387,50 €
 - A. Verfügbar (110): 700.876,37 €
 - B. Nicht verfügbar (111): 159.511,12 €
 - o III. Neubewertungsgewinne (12): 842.360,17 €
 - o IV. Rücklagen (13): 326.021,96 €
 - A. Nicht frei verfügbare Rücklagen (131): 172.071,87 €
 - B. Steuerfreie Rücklagen (132): —
 - C. Frei verfügbare Rücklagen (133): 153.950,09 €
 - o Ergebnis des Bezugszeitraums (14): —
- **RÜCKSTELLUNGEN UND LATENTE STEUERSCHULDEN (16): —**
- **SCHULDEN (17/49): 2.244.561,62 €**
 - o VII. Schulden auf über einem Jahr (17): 1.671.453,20 €
 - D. Sonstige Schulden (178/9): 1.671.453,20 €
 - o IX. Schulden bis maximal ein Jahr (42/48): 573.108,42 €
 - F. Sonstige Schulden (478/9): 573.108,42 €
 - C/C Sektor Brunehaut zugunsten von ORES ASSETS: 573.108,42 €
 - o X. Rechnungsabgrenzungsposten (492/8): —

GESAMTBETRAG DER PASSIVA: 4.273.331,24 €

Die Hauptversammlung verdeutlicht, dass Beilage 1 des Ausgliederungsentwurfs eine kurze Beschreibung des übertragenen Vermögens mit Verweis auf diese Buchwerte enthält.

Diese Beilage 1 wird durch eine Beilage 2 vervollständigt; diese entspricht der beschreibenden Liste der übertragenen Immobilienbestandteile, die am 30. Juni 2025 aufgestellt und von den Betriebsrevisoren von AIEG gebilligt worden ist. Diese Liste wird zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der notariellen Urkunde gegebenenfalls vervollständigt.

Beilagen 1 und 2 werden diesem Protokoll ebenfalls beigelegt.



Der Betrag des Nettovermögens, das von der abgespaltenen Gesellschaft in die AIEG eingebracht wird, beläuft sich somit auf zwei Millionen achtundzwanzigtausendsiebenhundertneunundsechzig Euro und zweiundsechzig Eurocent (2.028.769,62 EUR).

AKTUALISIERUNG DER BETRÄGE

Es wird vereinbart, dass diese Beträge vorläufig auf der Basis der Buchhaltungsdaten zum 30. Juni 2025 festgelegt werden, wobei die Beträge, die sich zwischen dem 30. Juni 2025 und dem 31. Dezember 2015 ändern werden, im Laufe des Jahres 2026 nach Abschluss der Abspaltung aktualisiert werden, sobald die Buchhaltungsdaten zum 31. Dezember 2025 endgültig feststehen und von der Hauptversammlung genehmigt worden sind - also wie folgt: „Aktualisierung“

Die am Datum des Inkrafttretens der Ausgliederung durchgeführte Aktualisierung der Buchhaltungsdaten, aufgrund derer der Ausgliederungsentwurf erstellt worden ist, betrifft sämtliche Aktiv- und Passivkonten der RSBE.

Sollte die Aktualisierung sich auch auf den Betrag des Eigenkapitals auswirken, so ist das Umtauschverhältnis entsprechend anzupassen.

Der eventuelle Saldo dieser Aktualisierung - d. h. die dem Eigenkapital nicht zugeschriebene Differenz zwischen dem aktualisierten Wert der Aktiva und der Passiva - wird im laufenden Konto der RSBE unter einer spezifischen Rubrik verbucht und zwischen ORES Assets und der AIEG bar gezahlt.

Nach der Aktualisierung müssen die in die AIEG eingebrachten aktiven und passiven Bestandteile, einschließlich des ihr übertragenen Teils des Eigenkapitals von ORES Assets, von der AIEG zu jenem Wert verbucht werden, zu dem sie in den Jahresabschlüssen von ORES Assets am Datum des buchhalterischen Inkrafttretens der Transaktion - also am 1. Januar 2026 - eingetragen worden sind.

Die Aktualisierung der Beträge auf der Basis der Buchhaltungsdaten zum 31. Dezember 2025 erfolgt unter Vorbehalt eines günstigen Berichts der Wirtschaftsprüfer von ORES Assets und der AIEG.

ERKLÄRUNG BEZÜGLICH DES WERTES DER ÜBERTRAGENEN GÜTER

Die Güter werden zu ihrem Buchwert übertragen.

ORES Assets erklärt, dass ihr kein Tatbestand bekannt ist oder bekannt sein sollte, aufgrund dessen sie verpflichtet wäre, andere als die geltenden Abschreibungen, Wertminderungen oder Rückstellungen zu Protokoll zu geben. Sollte dies dennoch der Fall sein, würde dies bei der Aktualisierung berücksichtigt.

Bezüglich der übertragenen Immobilien wird in der notariellen Urkunde ausdrücklich auf die einschlägigen Bestimmungen hingewiesen, insbesondere auf die Aspekte der Regelung in Sachen Bodenbewirtschaftung.

MODALITÄTEN ZUR ÜBERGABE DER ANTEILE DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT (Art. 12:59, Absatz 2, 3° des GGV) UND ZUR VERTEILUNG DER ANTEILE DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT UNTER DIE GESELLSCHAFTER DER ABGESPALTENEN GESELLSCHAFT SOWIE ENTSPRECHENDES VERTEILUNGSKRITERIUM (Art. 12:59, Absatz 2, 10° des GGV)

Die AIEG gibt eine Anzahl von Anteilen mit einem Wert gleich dem Wert der Nettoaktiva (Betrag des Eigenkapitals) aus, die durch den Abspaltungsvorgang eingebracht werden; aufgrund dieser Anteile werden ihrem Inhaber die mit der Klasse F2 verbundenen Rechte zugeteilt.

Die von der AIEG neu ausgegebenen Anteile, die sich aus der Ausgliederung ergeben, werden der Gemeinde Brunehaut und CENEO zugeteilt, die ihrerseits als Gegenleistung Anteile mit demselben Wert an ORES Assets übertragen. Letztere werden anschließend bei ORES Assets annulliert. Diese ausschließliche Zuteilung und ihre Gegenleistung bilden eine wesentliche Modalität der Abspaltung (GGV, 6:120, 3°). Sie ist gemäß Artikel 12:67 § 6 des Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen zu erfüllen.



Die Übergabe neuer Anteile von der AIEG an die Gemeinde Brunehaut und an CENO erfolgt seitens und unter Verantwortung des Verwaltungsrates der AIEG. Dieser nimmt innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Ausführungsdatum der Ausgliederung die erforderlichen Abänderungen in der Liste seiner Gesellschafter gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Abspaltungsentwurfs vor.

Das entsprechende Verteilungskriterium beruht darauf, dass der Anteil der eingebrachten Aktiva und Passiva das (Versorgungs-)Netz der Gemeinde Brunehaut - unter Ausschluss sämtlicher weiterer Aktiva oder Passiva von ORES Assets - betrifft. Das Eigenkapital wird üblicherweise durch Anwendung einer Verhältniszahl auf das Eigenkapital von ORES Assets - Sektor Hennegau Elektrizität – ermittelt, wobei diese Zahl auf der Grundlage der Regulated Assets Base (RAB) des RSBE im Vergleich zur gesamten RAB des Sektors Hennegau Elektrizität ausgerechnet wird.

UMTAUSCHVERHÄLTNIS DER ANTEILE UND EVENTUELLER AUSGLEICHSBETRAG (Art. 12.59, Absatz 2, 2' des GGV)

Die AIEG gibt neue Anteile vom Typ F2 für einen Gesamtwert von 2.027.500,00 € und einen Ausgabeaufschlag von 1.269,62 € aus. Der Gesamtbetrag von 2.028.769,62 entspricht dem Nettovermögen (Betrag des Eigenkapitals) des eingebrachten Vermögens. Zu diesem Zweck werden 811 F2-Anteile von der AIEG ausgegeben.

Als Gegenleistung für diese 811 neuen Anteile der AIEG, die sie erhalten, übertragen die Gemeinde Brunehaut und CENEO 69.176 Anteile an ORES Assets (davon 1 Anteil der Gemeinde Brunehaut und 69.175 Anteile aus der asymmetrischen Abspaltung von ORES Assets für CENEO) mit einem Einzelwert von 29,33 €, der dem Anteil des Eigenkapitals entspricht, den jeder dieser Anteile durch Anwendung der Statuten von ORES Assets darstellt. Somit übertragen die Gemeinde Brunehaut und CENEO den Gesamtwert von 2.028.769,62 €, der den Vermögenseinbringungen in die AIEG entspricht.

Daraus ergibt sich, dass das Umtauschverhältnis 85,30 Anteilen von ORES Assets für der Teilung der Anzahl der betroffenen Anteile von ORES Assets (69.176) durch die Anzahl der betroffenen Anteile der AIEG (811) ergibt.

Der Wert der jeweils von der AIEG und ORES Assets ausgegebenen Anteile wird aufgrund der Bilanz vom 30. Juni 2025 vorläufig festgelegt.

Nach diesem Vorgang halten die Gemeinde Brunehaut und CENEO keine Anteile mehr in ORES Assets im Zusammenhang mit der Tätigkeit Stromverteilung der Gemeinde Brunehaut und die Anteile von ORES Assets, die sie umgetauscht haben, werden nach Abschluss der Ausgliederung annulliert. Es wird kein Ausgleichsbetrag gezahlt.

DATUM, AB DEM DIESE ANTEILE ANSPRUCH AUF GEWINNBETEILIGUNG GEBEN, SOWIE SÄMTLICHE ANSPRUCHSMODALITÄTEN (Artikel 12.59, Absatz 2, 4° des GGV)

Die von der AIEG ausgegebenen neuen F2-Anteile zugunsten der Gemeinde Brunehaut und CENEO sind Teil der Gewinne des Rechnungsjahres, das am 1. Januar 2026 beginnt, und geben daher Anspruch auf die ab der ordentlichen Hauptversammlung von 2026 beschlossenen Dividenden.

DATUM, AB DEM DIE VORGÄNGE DER ABZUSPALTENDEN GESELLSCHAFT AUS BUCHHALTERISCHER SICHT FÜR DIE ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT ALS ABGESCHLOSSEN GELTEN (Artikel 728, Absatz 2, 5° des GGV)

Die Abspaltung wird am 1. Januar 2026 wirksam, da die AIEG an diesem Datum den Betrieb des Stromverteilernetzes der Gemeinde Brunehaut übernimmt. Es wird also keine buchhalterische Rückwirkung geben.

Folglich hat die abgespaltene Gesellschaft ab diesem Datum keine Vorgänge bezüglich der übertragenen Aktiva und Passiva mehr vorzunehmen, unbeschadet dessen, was in der operativen Vereinbarung vorgesehen und vereinbart ist.

RECHTE, WELCHE DIE ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT DEN MIT SONDERRECHTEN AUSGESTATTETEN GESELLSCHAFTERN DER ABZUSPALTENDEN GESELLSCHAFT UND DEN INHABERN VON ANDEREN WERTPAPIEREN ALS DEN ANTEILEN GEWÄHRT, ODER ENTSPRECHEND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN (Artikel 728, Absatz 2, 6° des GGV)

Diese Bestimmung ist nicht zutreffend.

BEZÜGE DER WIRTSCHAFTSPRÜFER, BETRIEBSREVISOREN ODER EXTERNEN BUCHPRÜFER, DIE MIT DER ABFASSUNG DES IN ARTIKEL 12:62 VORGEGEHENEN BERICHTS BEAUFTRAGT SIND (Artikel 12:62, Absatz 2, 7° des GGV)

Die Sonderbezüge, die dem Wirtschaftsprüfer von ORES Assets im Rahmen dieses Vorgangs gewährt werden, betragen schätzungsweise 5.000 € ohne MwSt.

Die Sonderbezüge, die dem Wirtschaftsprüfer von ORES Assets im Rahmen dieses Vorgangs gewährt werden, betragen schätzungsweise 4.000 € ohne MwSt.

SÄMTLICHE SONDERVORTEILE, DIE DEN MITGLIEDERN DER VERWALTUNGSORGANE DER AN DER ABSPALTUNG BETEILIGTEN GESELLSCHAFTEN GEWÄHRT WERDEN (Artikel 12:59, Absatz 2, 8° des GGV)

Weder den Verwaltungsratsmitgliedern der abgespaltenen Gesellschaft noch den Verwaltungsratsmitgliedern der übernehmenden Gesellschaft werden Sondervorteile gewährt.

Allgemeine Übertragungsbedingungen

1. Die übernehmende Gesellschaft übernimmt die Nutzung des Eigentums sämtlicher materieller und immaterieller Bestandteile und tritt in die Rechte, Verträge, Forderungen und Schulden ein, die ihr beim Inkrafttreten der Abspaltung von der abgespaltenen Gesellschaft übertragen werden, ohne dass sich daraus eine Novation ergeben kann.

2. Die übernehmende Gesellschaft nimmt die übertragenen Güter in dem befindlichen Zustand entgegen, ohne aus irgendeinem Grund Klage gegen die abgespaltene Gesellschaft erheben zu können, insbesondere wegen Konstruktionsfehlern, Verschleiß oder schlechtem Zustand des Materials, der Anordnungen, des Werkzeugs und des Mobiliars, Fehlern in der Bezeichnung und dem Inhaltsvermögen, Insolvenz der Schuldner.

3. Die von der abgespaltenen Gesellschaft an die übernehmende Gesellschaft übertragenen Schulden gehen von Rechts wegen und ohne Formalitäten in Letztere über, ohne dass sich daraus eine Novation in sämtlichen Rechten und Pflichten der abgespaltenen Gesellschaft ergeben könnte.

Die übernehmende Gesellschaft hat folglich anstelle der abgespaltenen Gesellschaft sämtliche Passiva zu begleichen, die mit dem ihr übertragenen (aktiven und passiven) Bestandteil des Vermögens verbunden sind; sie hat insbesondere für die Zahlung der Zinsen und die Tilgung sämtlicher von der abgespaltenen Gesellschaft übertragenen Schulden und Kredite zu sorgen, und zwar an den zwischen Letzterer und ihren Gläubigern vereinbarten Fälligkeitsdaten.

Die damit verbundenen dinglichen und persönlichen, gesetzlichen oder herkömmlichen Sicherheiten, sind von dieser Abspaltung nicht betroffen, und zwar ohne Zustellungs-, Indossaments- oder Eintragungspflicht (für die Marken oder die Verpfändungen des Firmenwertes) und ohne Umschreibungspflicht.

Falls die Forderung der Gläubiger der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften vor der Veröffentlichung der Protokolle über die Abspaltung der übernommenen und übernehmenden Gesellschaft in den Beilagen zum Belgischen Staatsblatt vorliegt und noch nicht abgelaufen ist oder diese Forderung Gegenstand einer Beschwerde gegen die abgespaltene oder fusionierende Gesellschaft ist, die vor der über diese Abspaltung oder Fusion befindenden Hauptversammlung bei einem Gericht oder im Rahmen eines Schiedsverfahrens eingereicht worden ist, können die Gläubiger gemäß Artikel 12:15 des GGV spätestens innerhalb von zwei Monaten ab dieser Veröffentlichung eine Sicherheit nach den Modalitäten des besagten Artikels ungeachtet jeder gegenteiligen Vereinbarung fordern.

4. Die übernehmende Gesellschaft hat sämtliche Verträge, Aufträge, Vereinbarungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den übertragenen Gütern auszuführen.

5. Die Streitfälle und Klagen jedwelcher Art bezüglich der übertragenen Güter - ob vor Gericht oder nicht, als Kläger oder Angeklagter - werden von der übernehmenden Gesellschaft verfolgt, die deren Folgen im Positiven und Negativen bei völliger Entlastung der abgespaltenen Gesellschaft einzig und allein übernimmt.

6. Die Übertragung des (aktiven und passiven) Vermögens der abgespaltenen Gesellschaft umfasst allgemein Folgendes:

a) sämtliche Rechte, Forderungen, gerichtliche und außergerichtliche Schritte, administrative Verfahren, Gewinne aus eventuellen laufenden Enteignungen, persönliche Bürgschaften und solche, von denen die abgespaltene Gesellschaft Dritten gegenüber (einschließlich der öffentlichen Behörden) aus irgendeinem Grund genießt oder Inhaberin ist;

b) die Last sämtlicher damit verbundenen Passiva der abgespaltenen Gesellschaft gegenüber Dritten, einschließlich der Passiva, die sich später aus Verpflichtungen, die vor dem Datum dieses Protokolls eingegangen worden sind, ergeben sollten, sowie die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der abgespaltenen Gesellschaft gegenüber allen Dritten aus irgendeinem Grund, sodass die abgespaltene Gesellschaft in diesem Zusammenhang nie gesucht oder zur Rechenschaft gezogen werden kann.

c) die buchhalterischen Archivunterlagen und Dokumente, deren Aufbewahrung jeder der beiden übernehmenden Gesellschaften obliegt.

7. Sowohl die abgespaltene Gesellschaft als auch die übernehmende Gesellschaft verzichten auf gegenseitige Beschwerden über Dritte bezüglich des Bestandteils des Vermögens der abgespaltenen Gesellschaft, der an die andere Gesellschaft übertragen wird.

Dieser Beschluss wird einstimmig gefasst.

Fünfter Beschluss - Vollmacht

Die Hauptversammlung erteilt die Vollmacht:

– an die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die gemeinsam oder einzeln handeln, im Hinblick (i) auf die Ausführung der oben genannten Beschlüsse, (ii) insbesondere auf die Erledigung sämtlicher erforderlicher Schritte oder Formalitäten zur Gewährleistung der Drittwirksamkeit der besagten Beschlüsse und (iii) auf das Erscheinen anlässlich der Durchführung sämtlicher Berichtigungen in dieser Urkunde, um alle materiellen Fehler zu beseitigen oder alle Formalitäten zur Veröffentlichung der Berichtigungen zu erledigen;

– an alle Mitarbeiter des unterzeichnenden Notars (die Adresse der Kanzlei ist die Zustellungsadresse) als Einzelpersonen und mit Substitutionsrecht, um sämtliche gerichtliche und verwaltungstechnische Formalitäten zur Umsetzung der oben genannten Beschlüsse zu erledigen, insbesondere bei der Kanzlei des zuständigen Gesellschaftsgerichts, jeder Anlaufstelle für Unternehmen und dem belgischen Unternehmensregister, beim Belgischen Staatsblatt usw.

NOTARIELLE BESCHEINIGUNG – ARTIKEL 12:54 DES GESETZBUCHES FÜR GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN

Gemäß Artikel 12:68 des Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen bescheinigt der handelnde Notar nach entsprechender Überprüfung das Vorhandensein und die Gesetzmäßigkeit – sowohl intern als auch extern – der Handlungen und Formalitäten, die der betreffenden Gesellschaft obliegen.



Blatt 7
(letztes Blatt)

Abschluss

Verabschiedung der Beschlüsse und Abschluss

Da die Tagesordnung abgearbeitet ist, wird die Hauptversammlung um **:**: Uhr abgeschlossen.

Steuererklärungen

Gebührenfreie Eintragung – Befreiung von den Schreibgebühren

Die Gesellschaft erklärt, dass der vorliegende Vorgang aus gemeinnützigen Gründen erfolgt, und möchte von der gebührenfreien Eintragung gemäß Artikel 161, 2° des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren profitieren.

Die Gesellschaft bittet, gemäß Artikel 21, 1° und Artikel 22 des Gesetzbuchs der verschiedenen Gebühren und Steuern außerdem von den Schreibgebühren befreit zu werden.

Identitätsausweis

Die Identität und der Wohnsitz der hierzu erschienenen Parteien sind aufgrund des Personalausweises festgestellt worden.

Der handelnde Notar erklärt, dass er den Namen, die Rechtsform, das Datum der Gründungsurkunde, den Gesellschaftssitz sowie die Kennnummer des belgischen Unternehmensregisters der erschienenen Rechtsperson überprüft hat.

Pro fisco - Gebührenfreie Eintragung und Befreiung von den Schreibgebühren

Die abgespaltene Gesellschaft erklärt, dass der vorliegende Vorgang aus gemeinnützigen Gründen erfolgt, und möchte von der gebührenfreien Eintragung gemäß Artikel 161, 2° des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren profitieren.

Die abgespaltene Gesellschaft bittet außerdem, gemäß Artikel 21, 1° und Artikel 22 des Gesetzbuchs der verschiedenen Gebühren und Steuern von den Schreibgebühren befreit zu werden.

VOLLMACHT

Die im Interesse der Gesellschaft handelnde Hauptversammlung erteilt den Mitarbeitern des unterzeichnenden Notars sämtliche Vollmachten, um diesen bei der Unterzeichnung jedes Protokolls der Hauptversammlung, deren Tagesordnung dieselbe wie die der heutigen Hauptversammlung ist, gemeinsam oder einzeln zu vertreten, sollte eine zusätzliche, berichtigende oder abändernde Handlung erforderlich sein, um einen materiellen Fehler zu korrigieren oder gegebenenfalls die Statuten aufgrund einer berufsethischen Verpflichtung anzupassen.

HIERÜBER PROTOKOLL

Aufgestellt in Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet 2, am oben vermerkten Datum. Nach vollständiger und kommentierter Durchlesung haben die Vorstandsmitglieder und die Gesellschafter, die diesen Wunsch geäußert hatten, diese Urkunde mit dem unterzeichnenden Notar unterschrieben.

Genehmigte Streichung von

0 ungültigen Buchstaben

9 ungültigen Zahlen

3 ungültigen Wörtern

3 ungültigen Zeilen

Unterschriften

GLEICHLAUTENDE AUSFERTIGUNG

